Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG bei Inlandsfällen

Nach teils heftiger Kritik hat die Finanzverwaltung nun endlich die Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG auf Auslandsfälle beschränkt[1]. Demnach kann aus Gründen der sachlichen Unbilligkeit auf übereinstimmenden Antrag des Übertragenden und des Übernehmenden auf die Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG - und damit letztlich auf die Aufdeckung der stillen Reserven - verzichtet werden, wenn das deutsche Besteuerungsrecht nach der Übertragung nicht eingeschränkt ist. Diese Verwaltungsanweisung bringt endlich Rechtssicherheit und ist zu begrüßen.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BMF, Schreiben v. 21.12.2015 IV B 5 - 2 1300/14/1007, juris.